



Öffentliche Bekanntmachung

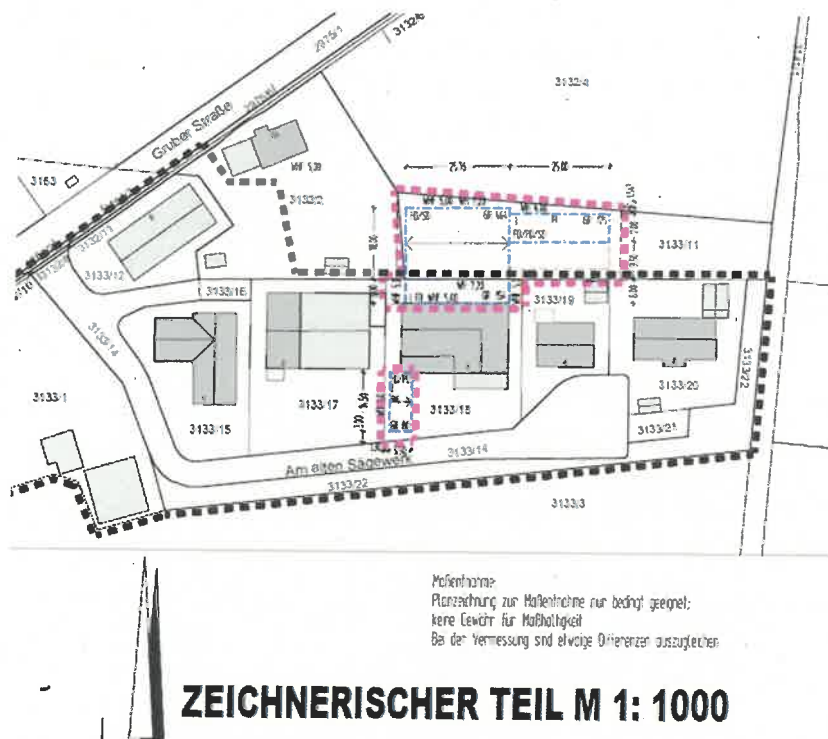
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kreuzstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 21.04.2026 den Entwurf zur Planänderung gebilligt, sowie eine frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 13.04.2026 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zweck der Planänderung

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans ist als Mischgebiet ausgewiesen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches dient der Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes. Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 3133/18 und 3133/11, jeweils Gemarkung Valley/Grub, Am alten Sägewerk Nr. 3 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.280 m².

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- Im Osten durch die unbebaute Teilfläche von Flur Nr. 3133/11,
- Im Süden durch die Erschließungsstraße „Am alten Sägewerk“,
- Im Westen durch eine unbebaute Teilfläche von Flur Nr. 3132/2,
- Im Norden durch ein Waldgrundstück.

Durch die 3. Änderung und Erweiterung wird das städtebauliche bzw. ortsplannerische Konzept fortgesetzt, es erfolgt eine maßvolle innerörtliche Nachverdichtung.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wie zum Beispiel das Orts- und Landschaftsbild findet nicht statt.

Durch die maßvolle Nachverdichtung soll die zunehmende Bebauung in Einklang mit den ortsplannerischen Zielen der Gemeinde Valley gebracht werden.

Der Entwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kreuzstraße“ wird mit Begründung und Umweltbericht vom

06.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026 (Auslegungsfrist)

im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 6 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus, Pfarrweg, 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kreuzstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter

www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Valley, den 29.04.2026

Gemeinde Valley

Bernd Schäfer
Bernhard Schäfer



Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 06.05.2026

abgenommen am: _____

abzunehmen ab: 08.06.2026

Valley, den _____ Unterschrift, Dienstbezeichnung